Richtlinien und allgemeine Geschäftsbedingungen für die Übernahme von Eigenkapital – und Ausfallbürgschaften durch CMCA Stand: 01. Oktober 2013

I. Einführung

Die CMCA (nachstehend „Bürgschaftsgeber“ genannt) übernimmt für Darlehen und Kredite (nachstehend einheitlich „Kredite“ genannt) an mittlere und kleine Unternehmen des Handwerks, der Industrie, des Handels, des Hotel- und Gaststättengewerbes, des Verkehrsgewerbes, des Gartenbaues, der übrigen Gewerbezweige sowie an Angehörige freier Berufe die Eigenkapital- & Ausfallbürgschaften, wenn ihnen bankmäßig ausreichende Sicherheiten nicht in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen.

Derartige Eigenkapital- & Ausfallbürgschaften können auch gewährt werden zugunsten von Personen, die sich als tätige Gesellschafter an einem Unternehmen der vorgenannten Art beteiligen wollen, ferner zugunsten von mittelständischen Einkaufs-, Fertigungs- und Liefergenossenschaften sowie anderen Zusammenschlüssen in der Form juristischer Personen, sofern sie gleiche oder ähnliche Geschäftszwecke wie die Genossenschaften verfolgen und ausschließlich den Mitgliedern dienen, sowie in bestimmten Fällen zugunsten von Bauträgern.

Die Ausfallbürgschaften werden durch CMCA von Dritten (international tätigen Banken und Rückversichern) teilweise rückverbürgt.

Für die Übernahme von Ausfallbürgschaften gelten folgende Bestimmungen:

II. Allgemeines

1. Zweckbestimmung

Die Ausfallbürgschaften werden ausschließlich und nur gegenüber privaten Personen, privaten Investoren und Banken (nachstehend „private Kreditgeber“ genannt) zugunsten der in der Einführung genannten Unternehmen und Personen für Kredite übernommen, die der Betriebsgründung, der Übernahme eines Unternehmens oder der Beteiligung an einem Unternehmen der vorgenannten Wirtschaftszweige oder zur Steigerung oder Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen dienen.

2. Zweckbestimmungsausnahmen

Für Kredite, die bereits vor der Beantragung einer Eigenkapital- & Ausfallbürgschaft gewährt wurden, werden nachträglich keine Bürgschaften übernommen. In Ausnahmefällen können abweichend hiervon Eigenkapital- & Ausfallbürgschaften unter der erfüllenden Bedingung übernommen werden, dass die Eigenkapital- & Ausfallbürgschaft, in Abhängigkeit der Bonität des Darlehensnehmer, nur bis maximal 50 v.H. beträgt.

3. Höhe der Eigenkapital- & Ausfallbürgschaften

Die Eigenkapital- & Ausfallbürgschaften können bis zur Höhe von 100 v.H. des einzelnen Kreditbetrages zzgl. der anfallenden Zinsen übernommen werden. Der Höchstbetrag (Bürgschaftsobligo) wird nach Prüfung jedes Antrages auf Übernahme einer Eigenkapital- & Ausfallbürgschaft festgeschrieben.

4. Umfang der Ausfallbürgschaften

Die einzelne Eigenkapital- & Ausfallbürgschaft erstreckt sich außer auf den Kreditbetrag auch auf anteilige Zinsen und Provisionen (ohne Verzugs-, Zinses- und Strafzinsen sowie Vorfälligkeitsentschädigungen und ähnliche Ansprüche), jedoch nur im Rahmen des in der Bürgschaftsurkunde festgelegten Höchstbetrages. Dieser mindert sich bei nicht vollständiger Valutierung des Kredites entsprechend.

Die Kosten der Rechtsverfolgung (cypriotischem Recht) können im Falle notwendiger Beauftragung Dritter auf Antrag in Höhe der Bürgschaftsquote gesondert erstattet werden. Ab Fälligstellung der Kredite ist für längstens ein Jahr der Verzugsschaden, begrenzt auf den Basiszinssatz zuzüglich 7 v.H., in den verbürgten Höchstbetrag einzubeziehen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von der CMCA angezeigte Regelzinssatz überschritten werden.

5. Laufzeit

Die Laufzeit der Eigenkapital- & Ausfallbürgschaft darf 15 Jahre nicht überschreiten, bei Krediten, die der Finanzierung baulicher Maßnahmen für betriebliche Zwecke dienen, kann die Laufzeit bis zu 20Jahren betragen. Die genaue Laufzeit ist auf den jeweiligen Kredit angepasst und wird durch die CMCA in der Bürgschaftsurkunde angezeigt.

Verbürgte Kredite sind tilgungspflichtig und sollen bis zum Ende der Laufzeit der Bürgschaft zurückbezahlt werden.

6. Tilgungsverrechnung

Tilgungsleistungen auf den Kredit vermindern anteilig den von der CMCA verbürgten und den nicht verbürgten Kreditteil.

III. Voraussetzungen für die Übernahme von Eigenkapital- & Ausfallbürgschaften

7. Bonität

Die Kreditnehmer müssen sachlich und persönlich kreditwürdig sein. Nach der betriebs- und gesamtwirtschaftlichen Lage soll der Betrieb zumindest Existenz und wettbewerbsfähig sein.

8. Rechnungswesen

Das betriebliche Rechnungswesen des Kreditnehmers muss geordnet sein und jederzeit eine Prüfung der Umsatzverhältnisse sowie der Finanzlage, insbesondere der Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätslage ermöglichen.

9. Sicherheiten

Für die Eigenkapital- & Ausfallbürgschaft der CMCA werden keine weiteren Sicherheiten von dem Kreditnehmer abverlangt, ausser die finanzielle und wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers würden dies erforderlich machen.

10. Mithaftung und Bürgschaften

In der Regel kann die Mithaftung oder selbstschuldnerische Bürgschaft des Ehegatten des Kreditnehmers in angemessener Höhe als Sicherheit herangezogen werden. Bei Limited - Gesellschaften kann eine Bürgschaft der Gesellschafter verlangt werden. Die Bürgen haben auf das Rückgriffsrecht gegen die CMCA zu verzichten. Drittbürgschaften haften vor der Eigenkapital- & Ausfallbürgschaft.

IV. Verfahren für die Übernahme von Eigenkapital- & Ausfallbürgschaften

11. Antragstellung

Der Kreditnehmer stellt den Antrag auf Gewährung des zu verbürgenden Kredites unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formblattes der CMCA, welches der Antragsteller von der CMCA erhalten hat oder sich unter www.cm-capital-assurance.com herunter laden kann.

12. Stellungnahmen

Der Antragssteller übersendet den jeweilig gewünschten Antrag ausgefüllt auf elektronischen Weg per E-Mail mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen die CMCA. Die CMCA ist verpflichtet, den Bürgschaftsantrag auf Grund ihrer Kenntnisse zu ergänzen oder zu berichtigen, wenn die Darstellungen des Kreditnehmers unzutreffend sind; Antragsangaben müssen alle den Zweck dienenden Angaben enthalten.

Die CMCA ist berechtigt, die Stellungnahme eines Unternehmensconsulting zu dem Antrag einzuholen. Eine Prüfung und Entscheidung erfolgt innerhalb von 90 Tagen.

13. Rechtswirksamkeit der Bürgschaft

Die Eigenkapital- & Ausfallbürgschaft wird erst mit der Aushändigung der Bürgschaftsurkunde an den Kreditgeber und der bedingungsgemäßen Bereitstellung des Kredites wirksam, wozu das Datum des Kreditvertrages der CMCA innerhalb von 2 Monaten nach Urkundendatum schriftlich mitzuteilen ist. Eine Fristverlängerung ist mit Zustimmung der CMCA möglich.

V. Pflichten des Kreditgebers

14. Sorgfaltspflicht

Bei der Einräumung und der Verwaltung des verbürgten Kredits, bei der Bestellung, Überwachung und Verwertung der Sicherheiten sowie bei der Abwicklung notleidender Kredite ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bzw. Betriebswirts anzuwenden. Der Kreditgeber hat dem Kreditnehmer die sich für ihn aus diesen Richtlinien ergebenden Pflichten aufzuerlegen (Nr.26 ff.).

15. Gesonderte Verwaltung

Die verbürgten Kredite und die dafür gestellten Sicherheiten sind gesondert von den übrigen Geschäften des Kreditgebers mit dem Kreditnehmer zu verwalten.

Der CMCA sind jährlich die nach Nr. 26 eingereichten Jahresabschlüsse des Kreditnehmers zur Kenntnis zu bringen, soweit nicht allgemein darauf verzichtet wird.

Bei einer Inanspruchnahme (Nr.36) ist ihr eine Abschrift des Kreditvertrages zuzusenden.

16. Verfügungen über verbürgte Kreditforderungen

Werden ohne Zustimmung der CMCA Vereinbarungen über die verbürgte Kreditforderung oder sonstige Maßnahmen getroffen, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird, so wird die Bürgschaft unwirksam. Für die Abtretung an refinanzierende Zentralinstitute und öffentliche Förderinstitute gilt die Zustimmung als erteilt mit der Maßgabe, dass der Kreditgeber der Ansprechpartner des Kreditnehmers bleibt.

Bei Inanspruchnahme der CMCA hat der Kreditgeber schriftlich zu bestätigen, dass sich die verbürgte Kreditforderung in seinem uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befindet und nicht mit Rechten Dritter belastet ist und dass Dritte nicht die Übertragung der Forderung beanspruchen können.

17. Sicherheitenbehandlung

Die für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten können mit Einwilligung der CMCA geändert werden. In keinem Falle dürfen Sondersicherheiten für den Eigenanteil des Kreditgebers am verbürgten Kredit bestellt werden.

18. Vertragsänderungen und Stundungen

Die sonstigen Kreditbedingungen dürfen nach Übernahme der Eigenkapital- & Ausfallbürgschaft nur mit Einwilligung der CMCA zu deren Ungunsten geändert werden. Ausgenommen von der Pflicht, die Einwilligung der CMCA einzuholen, sind Stundungen von Tilgungsraten bis zu drei Monaten.

19. Berichterstattung

Der CMCA sind spätestens bis zum 31. Januar eines jeden Jahres der Stand des Kredites, die Rückzahlungen im Berichtsjahr und Rückstände anzuzeigen.

Als Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres maßgebend.

20. Anzeigepflicht

Der CMCA ist unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn

a) der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zinsen und/oder Tilgungsbeträge länger als ein Monat rückständig ist,

b) der Kreditgeber feststellt, dass wesentliche Kreditbedingungen vom Kreditnehmer verletzt worden sind,

c) der Kreditgeber feststellt, dass die Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögensverhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen,

d) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird,

e) dem Kreditgeber sonstige Umstände bekannt werden, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung des verbürgten Kredites als gefährdet anzusehen ist.

21. Kündigung
Zur Wirksamkeit der Kreditkündigung ist die vorherige Unterrichtung der CMCA notwendig. Die CMCA ist berechtigt, innerhalb einer Woche der Kündigung unter Angabe von Gründen zu widersprechen. In den Fällen der Nr. 20 ist der Kredit auf Verlangen der CMCA fristlos zu kündigen. Kommt der Kreditgeber dem Verlangen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang nach, so endet die Bürgschaft mit diesem Zeitpunkt. Darüber hinaus ist eine Inanspruchnahme der CMCA aus der Verpflichtung für die zurückliegende Zeit ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen der Nr. 36 darauf beruhen, dass der Kreditgeber dem Verlangen nicht nachgekommen ist.

22. Verhalten nach Forderungsfälligkeit
Der Kreditgeber hat sich auch nach Fälligkeit des verbürgten Kredites in banküblicher Weise um die Einziehung oder Beitreibung der Forderung zu bemühen; dies gilt – auf Verlangen der CMCA – auch nach Erfüllung der Bürgschaft (Nr. 23) für die Rückgriffsforderung.

23. Verhalten nach Inanspruchnahme der CMCA
Nach Befriedigung des Kreditgebers durch Zahlung aus der Eigenkapital- & Ausfallbürgschaft sind der CMCA der Forderungsübergang zu bestätigen, die noch bestehenden Sicherheiten – soweit sie nicht kraft Gesetzes übergehen – zu übertragen und auf Verlangen der CMCA treuhänderisch und ohne Berechnung von Aufwendungen, jedoch gegen Ersatz der entstehenden Barauslagen, zu verwerten. Eine Verwertung hat Vorrang vor der Zahlung aus der Eigenkapital- & Ausfallbürgschaft und die Zahlung der Bürgschaft ist nur auf den tatsächlich entstehenden Schaden, d.h. noch offener Kreditbetrag einschl. Zinsen jedoch abzüglich Verwertungserlös, beschränkt. Im Falle eines Insolvenzverfahrens des Kreditnehmers hat der Kreditgeber auf Verlangen der CMCA für sie am Verfahren teilzunehmen.

24. Urkundenrückgabe
Nach vollständiger Tilgung des Kredites ist die Bürgschaftserklärung an die CMCA zurückzugeben.

25. Prüfungen
Der Kreditgeber hat die jederzeitige Prüfung durch die CMCA zu dulden; er verpflichtet sich ferner zur Auskunftserteilung an die CMCA.
Derartige Prüfungen und Auskünfte beschränken sich auf den verbürgten Kredit. Die Kosten solcher Prüfungen trägt die CMCA.

VI. Pflichten des Kreditnehmers

26. Jahresabschlüsse
Der Kreditnehmer hat die Jahresabschlüsse seines Unternehmens, ggfs. in vorläufiger Form, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach dem Bilanzstichtag der CMCA und dem Kreditgeber vorzulegen (vgl. §18 KWG und Nr. 15 Abs. 2 dieser Richtlinien).

27. Sicherheitenverstärkung
Im Falle ungenügender Sicherung oder einer wesentlichen Minderung der Sicherheiten ist deren Verstärkung auf Verlangen des Kreditgebers oder der CMCA vorzunehmen. Ein Befreiungsanspruch der CMCA nach cypriotischen Recht bleibt unberührt.

28. Versicherungen
Die Sicherheiten sind – soweit erforderlich – angemessen gegen die üblichen Risiken versichert zu halten. Das Bestehen solcher Versicherungen und die pünktliche Bezahlung der Prämien ist der CMCA und des Kreditgebers auf Verlangen nachzuweisen.

29. Gegenstände in Mieträumen
Im Falle der Sicherung durch Gegenstände, die mit dem verbürgten Kredit angeschafft und in gemieteten Räumen untergebracht werden sollen, soll die Sicherungsübereignung, bei noch nicht voll bezahlten Gegenständen die Übertragung des Anwartschaftsrechts auf Eigentumserwerb, vor Einbringung in die Mieträume vorgenommen oder eine Erklärung des Vermieters über den entsprechenden Verzicht auf das Vermieterpfandrecht beigebracht werden.

30. Mietzinszahlungen
Sofern der Kreditnehmer Gegenstände sicherungsübereignet hat, die sich in gemieteten Räumen befinden und mit dem Vermieterpfandrecht belastet sind, ist auf Verlangen der CMCA und des Kreditgebers der Nachweis über die Mietzinszahlungen zu führen.

31. Änderung der Rechtsverhältnisse
Vor einem Verkauf und vor einer Änderung der Rechtsform eines Unternehmens, vor der Verlegung des Sitzes oder der Betriebsstätte von Cyprus nach außerhalb ist die Zustimmung der CMCA und des Kreditgebers einzuholen. Eine derartige Verlegung berechtigt zur fristlosen Kündigung des verbürgten Kredites.

32. Besondere Vorkommnisse
Über sonstige besondere Vorkommnisse, welche die Sicherheiten für den Kredit beeinträchtigen können, ist dem Kreditgeber und der CMCA unverzüglich zu berichten.

33. Zinszahlungen nach Bürgschaftsinanspruchnahme
Für den Fall einer Zahlung der CMCA aus der Bürgschaft an den Kreditgeber sind an der CMCA die gleichen Zinsen zu entrichten, die nach dem Kreditvertrag zu zahlen waren, wenn nicht eine Beschränkung auf die Zahlung der gesetzlichen Mindestzinsen zugestanden wird. Nr. 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

34. Prüfungen
Der Kreditnehmer ist verpflichtet, jederzeit eine Prüfung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse durch die unter Nr. 25 genannten Stellen oder deren Beauftragte zu dulden. Die Kosten trägt der Kreditnehmer.

35. Schweigepflicht der Hausbank
Der Kreditgeber ist von der Schweigepflicht hinsichtlich des Kredites gegenüber den unter Nr. 25 genannten Stellen zu entbinden.

VII. Inanspruchnahme der CMCA

36. Feststellung des Ausfalles
Die CMCA kann aus der Bürgschaft in Anspruch genommen werden, wenn der Ausfall und die tatsächliche Ausfallhöhe festgestellt ist. Der Ausfall gilt als festgestellt, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers – sowie etwa mithaftender Dritter – durch Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und wesentliche Eingänge aus der Verwertung der bestellten Sicherheiten einschließlich weiterer Bürgschaften und aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers – sowie etwa mithaftender Dritter – nicht oder nicht mehr zu erwarten sind.
Bei der Verwertung der Sicherheiten und des sonstigen Vermögens behält sich die CMCA ein eigenes Mitwirkungsrecht vor. Der Ausfall gilt, auch wenn die vorstehenden Voraussetzungen nicht vorliegen, als festgestellt, wenn ein fälliger Kapital-, Zins- oder Provisionsbetrag trotz banküblicher Bemühungen des Kreditgebers um Einziehung und Beitreibung spätestens zwölf Monate nach schriftlicher – nach Fälligkeit ergangener – Zahlungsaufforderung nicht bezahlt worden ist. Die Erstattung des Verzugsschadens gemäß Nr. 4 Abs. 3 für einen über ein Jahr hinausgehenden Zeitraum kann dann erfolgen, wenn der Bürgschaftsinanspruchnahme innerhalb der Jahresfrist wichtige Gründe entgegenstanden und die CMCA einer innerhalb dieser Frist beantragten Verlängerung des Erstattungsanspruches schriftlich zugestimmt hat.

37. Sicherheitenverrechnung
Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten (zu denen auch weitere für den Kredit gegebene Bürgschaften gehören) sind vorrangig mit dem verbürgten Kreditteil auf den Bürgschaftsausfall anzurechnen.

38. Freiwerden der CMCA
Die CMCA wird aus ihrer Bürgschaftsverpflichtung frei, wenn der Kreditgeber die banküblische Sorgfalt bei der Einräumung, Überwachung oder Verwaltung des Kredites und der Sicherheiten nicht beachtet hat oder den in diesen Richtlinien festgelegten Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist und dadurch ein Ausfall bei der Abwicklung verursacht wird.

VIII. Kosten

39. Einmalige Bearbeitungsgebühr
Für die Bearbeitung des Bürgschaftsantrages ist eine einmalige Gebühr in Höhe von 1,79%, mindestens 1.790,- € jedoch maximal 107.400,- €, an die CMCA zu entrichten. Diese Gebühr ist mit der Stellung des Antrages fällig und gleichzeitig zu zahlen. Bemessungsgrundlage für die Gebührenhöhe ist das zu verbürgende Kreditvolumen. Die aktuellen jährliche Gebührenhöhe beträgt derzeit 3,45% v.H. des notwendigen Kreditvolumens bzw. des abzusichernden Eigenkapital- bzw. Ausfallbetrages. Eine Bearbeitung des Antrages findet erst nach Eingang der Bearbeitungsgebühr statt. Falls der Antrag auf Bürgschaftsübernahme abgelehnt wird, wird die Bearbeitungsgebühr nicht zurückerstattet.
Für die Bearbeitung von Änderungsanträgen wird je nach Arbeitsaufwand und Auswirkung auf das Bürgschaftsobligo eine angemessene Gebühr erhoben.

40. Laufende Bürgschaftsprovision
Der Kreditnehmer hat jährlich eine Provision an die CMCA zu entrichten. Bemessungsgrundlage für die Provisionshöhe ist das jeweils verbürgte Kreditvolumen.
Die aktuellen Konditionen sind in der vorgenannten Nr. 39 benannt. Der jährliche Provisionsanspruch entsteht mit der Aushändigung der Bürgschaftsurkunde bzw. der Onlinezusage an den Kreditnehmer bzw. an den Kreditgeber. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Provision für das laufende Jahr in anteiliger Höhe je angefangenen Monat fällig. Die folgenden Provisionen sind im Januar jeden Jahres zu zahlen; sie errechnen sich nach dem Stand der Kredithöhe am 31. Dezember des Vorjahres.
Bei Rahmenkrediten ist die Bemessungsgrundlage immer der Kreditbetrag gemäß Bürgschaftsurkunde. Bei vereinbarungsgemäß stufenweise reduziertem Bürgschaftsprozentsatz (bei Rahmenkrediten) reduziert sich die Bürgschaftsprovision ab dem auf die Reduzierung folgenden Kalenderjahr um denselben Prozentsatz.
Die Bürgschaftsprovision wird letztmalig zeitanteilig für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Bürgschaftsurkunde als erledigt zurückgegeben wird.
Ist sie zu viel erhoben, wird sie insoweit erstattet. Die Provision wird durch den Kreditnehmer per Überweisung gezahlt.

41. Vorzeitige Entlassung aus Bürgschaftsverpflichtung
Bei vorzeitiger Entlassung aus der Bürgschaftsverpflichtung ist hierfür ein Entgelt in Höhe des für das Jahr der Entlassung aus der Bürgschaftsverpflichtung nicht verbrauchten laufenden Entgeltes zu zahlen.

42. Mehrwertsteuer
Zu den Kosten gemäß Nr. 39, 40 und 41 wird die gesetzliche Mehrwertsteuer berechnet.

IX. Schlussbestimmungen

43. Weitere Vorschriften
Die Übernahme von Eigenkapital- & Ausfallbürgschaften kann im Einzelfall von der Erfüllung weiterer, über die Bestimmungen dieser Richtlinien hinausgehender Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.

44. Erfüllungsort und Gerichtsstand
Erfüllungsort für alle sich aus der Übernahme einer Eigenkapital- & Ausfallbürgschaft durch die CMCA ergebenden Ansprüche und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Limassol.